

Antikorruptions-Richtlinie der Vetmeduni Vienna

Interne Richtlinie des Rektorates zur Vermeidung von Korruptionsfällen an der Vetmeduni Vienna

Präambel

Für überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen – dazu gehören jedenfalls auch die Universitäten – sind Objektivität, Transparenz und korrekte Gebarung unerlässliche Maßstäbe.

Die vorliegende Antikorruptions-Richtlinie der Vetmeduni Vienna beruht auf dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 und stellt verbindliche interne Regeln auf, die der Sensibilisierung der MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna für die geltende Rechtsordnung dienen sollen. **Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter** ist verpflichtet, das eigene Verhalten anhand dieser Richtlinie zu überprüfen.

Die Verschärfung der Antikorruptionsbestimmungen (mit 1. Jänner 2013) erfasst alle AmtsträgerInnen somit alle Organe und alle DienstnehmerInnen der Vetmeduni Vienna. Besonders gefordert sind in diesem Zusammenhang „leitende Angestellte“, also Personen, denen maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts zukommt (s. § 74 Abs. 3 StGB). Führungskräfte – das sind nicht nur die obersten Leitungsorgane der Universität, sondern auch die LeiterInnen von Organisationseinheiten, Instituts- und Projektleitungen – haben darüber hinaus integrires Verhalten aktiv vorzuleben und im Rahmen ihrer Führungsaufgabe die Kontrollpflichten wahrzunehmen.

Für verschiedene „korruptive Sachverhalte“ sind jedoch nicht allein die Korruptionsstrafbestimmungen einschlägig, sondern auch allgemeine – unverändert gebliebene – Strafbestimmungen, wie z.B. der **Amtsmissbrauch** (§ 302 StGB) bei wissentlicher Befugnisüberschreitung im Rahmen hoheitlicher Amtshandlungen oder die **Untreue** (§ 153 StGB) bzw. Geschenkannahme durch MachthaberInnen (§ 153a StGB) im Rahmen privaten Wirtschaftens bei Befugnisüberschreitung mit einem Vermögensnachteil für die vertretene Universität.

Diese Richtlinie soll dazu dienen, die Angehörigen der Vetmeduni Vienna auf diese verschärften Strafbestimmungen aufmerksam zu machen und sie sowie die Vetmeduni Vienna selbst rechtzeitig vor rechtlichen und in weiterer Folge finanziellen Nachteilen aus einer (irrtümlichen) Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zu schützen.

I. Gesetzliche Regelungen

Durch das KorrStrÄG 2012 werden im Strafgesetzbuch unter dem Titel: „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ folgende Korruptionsdelikte unter Strafe gestellt:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b)
- Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302)
- Bestechlichkeit (§ 304)
- Vorteilsannahme (§ 305)
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306)
- Bestechung (§ 307)
- Vorteilszuwendung (§ 307a)
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b)
- Verbotene Intervention (§ 308)
- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309)
- Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310)
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311)
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung (§ 313)

Die meisten dieser Strafbestimmungen greifen auch für Handlungen, die zur Gänze oder teilweise im Ausland gesetzt wurden (s. § 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB)! Neben diesen Spezialbestimmungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen sind auch die für jedermann geltenden Strafbestimmungen des 6. Abschnittes des StGB zu beachten (siehe ebenfalls im Anhang). Sie kommen bei Erfüllung der jeweiligen Tatbestände ebenfalls zur Anwendung.

Anwendungsbereich:

Wen betrifft es?

- Alle MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna,
- Emeritierte und pensionierte ProfessorInnen,
- Forschungsstipendiatinnen und –stipendiaten nach § 95 UG
- Mitglieder von Universitätsorganen (einschließlich der VertreterInnen der Studierenden), insbesondere

- Universitätsrat
- Rektorat
- Senat

- MitarbeiterInnen von ausgegliederten Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen oder an denen neben der Universität Gebietskörperschaften führend beteiligt sind, sie betreiben oder faktisch beherrschen.

In welchen Aufgabenbereichen?

Grundsätzlich bei allen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Funktionen und Aufgaben an der Universität, also

- Lehre, insbesondere:
 - Zulassung zum Studium und zu Prüfungen,
 - Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit zahlenmäßig beschränkter Teilnahme,
 - Zulassung zu Universitätslehrgängen,
 - Durchführung und Benotung von Prüfungen,
 - Themenvergabe für und Betreuung von wissenschaftliche(n) Arbeiten,
 - Beurteilung von und Gutachten zu wissenschaftlichen Arbeiten,
 - Betrauung mit Lehre

- Forschung, insbesondere:
 - Vergabe und Betreuung von Forschungsarbeiten inkl. Dissertationen,
 - Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen und Drittmittelprojekten,
 - Erstellung von Untersuchungsbefunden und Sachverständigen-Gutachten,
 - Abschluss von Kooperationsverträgen für Forschungsarbeiten,
 - Abschluss von Sponsoring-Verträgen,
 - Entgegennahme von Spenden (Zuwendung ohne Gegenleistung),
 - Abfassung bzw. Herausgabe von Publikationen und Endberichten zu Projekten

- Management und Verwaltung, insbesondere:
 - Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe von Aufträgen
 - Beschaffungsvorgänge

- Personalaufnahmeverfahren und andere Personalentscheidungen
- Nutzung der Personal-, Raum- und Sachmittel der Universität für private Zwecke
- Entscheidung über Zutritt zu und Nutzung von Räumen, Geräten, Infrastruktur und Personal der Universität durch Dritte

Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft

Strafbare Korruption liegt grundsätzlich nur vor, wenn ein Zusammenhang zwischen einem Amtsgeschäft und dem Vorteil besteht. Es kommt also darauf an, dass das Bestechungsgeschenk für ein Amtsgeschäft angeboten, versprochen oder gewährt wird bzw. dass die/der AmtsträgerIn es sich für ein Amtsgeschäft versprechen lässt oder es dafür annimmt oder fordert.

Der Begriff des Amtsgeschäfts ist dabei weit zu verstehen und umfasst jede Tätigkeit, die zu den unmittelbaren Aufgaben der Amtsträgerin/des Amtsträgers und damit zum eigentlichen Gegenstand des Amtsbetriebes zählt. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um ein Handeln in Hoheitsverwaltung (z.B. Prüfungstätigkeit) oder Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Beschaffung, Raummiete) handelt. Auch ist nicht entscheidend, ob ein „Rechtshandeln“ (z.B. Vertragsabschluss) oder ein faktischer Akt im Rahmen betrieblichen Handelns (z.B. Verwalten chemischer Stoffe in einem Labor) vorliegt: Beides ist ein Amtsgeschäft im Sinne der Korruptionsbestimmungen.

Im universitären Bereich ist somit grundsätzlich jedes Handeln, das im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität (§ 3 UG 2002) steht bzw. diese ermöglicht, eine Tätigkeit als AmtsträgerIn und damit ein Amtsgeschäft.

Pflichtwidriges und pflichtgemäßes Amtsgeschäft

Korruption liegt aber nicht nur dann vor, wenn diese und andere Amtsgeschäfte als solche pflichtwidrig, also unkorrekt (z.B. rechtswidrige Zulassung zu einer Prüfung), durchgeführt werden. Vielmehr spielt es keine Rolle für die Strafbarkeit, ob die Vorteilszuwendung im Gegenzug für ein pflichtwidriges oder ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft erfolgt bzw. erfolgen soll. Unterschiede ergeben sich nur insofern, als der Gesetzgeber zum einen Ausnahmen von der Strafbarkeit vorsieht, wenn kein ungebührlicher Vorteil für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft angeboten, versprochen oder gewährt wird bzw. die/der AmtsträgerIn sich einen solchen nicht ungebührlichen Vorteil versprechen lässt oder annimmt. Zum anderen fällt die Strafdrohung bei der Bestechung für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft höher aus (bis drei anstatt bis zwei Jahre Freiheitsstrafe im Grunddelikt).

Anfüttern

Neben dieser Korruption i.e.S. bei der der Vorteil für ein konkretes Amtsgeschäft fließt, steht auch das so genannte Anfüttern unter Strafe: Die/der AmtsträgerIn nimmt in einem solchen Fall den Vorteil nicht für ein bestimmtes Amtsgeschäft an, sondern er nimmt ihn mit dem Vorsatz an, sich dadurch in seiner Tätigkeit als AmtsträgerIn beeinflussen zu lassen. Umgekehrt gewährt die/der VorteilsgeberIn die Zuwendung noch nicht für ein bestimmtes Geschäft, sondern mit dem Vorsatz, die/den AmtsträgerIn in seiner Tätigkeit als solche/r zu beeinflussen.

Vorteil

Vorteil i.S.d. Korruptionsstrafrechts ist jede Leistung materieller wie immaterieller Art, die der/den EmpfängerIn besser stellt. Handelt es sich um eine adäquate Gegenleistung aus einem

Rechtsgeschäft, fehlt es idR. bereits an einem Vorteil, weshalb die Korruptionsstrafbestimmungen nicht anzuwenden sind.

Keine Vorteile sind daher z.B.:

- **Adäquate Gegenleistungen** im Rahmen eines Drittmittelprojekts (Forschungs- und Wissenstransfer, mit tatsächlichem (Zeit-)Aufwand verbundenes Erstellen von Testberichten über zur Verfügung gestellte Prototypen von Gerätschaften, Berichte über die Wirkweise eingesetzter Substanzen usw.)
- **Angemessene Honorare** für Vorträge oder Tagungsvorsitze
- **Angemessene Zuwendungen** für Reise- bzw. Aufenthaltskosten für eine Tagungs-/ Kongressteilnahme im dienstlichen Interesse
- **Marktübliche/Angemessene Beratungshonorare** für eine tatsächlich ausgeübte KonsulentInnentätigkeit

Gesetzlich erlaubte Vorteile

§ 305 Abs. 4 StGB präzisiert und nimmt im Zusammenhang mit pflichtgemäßen Amtsgeschäften jene Vorteile aus der Strafbarkeit aus, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (Abs. 4 Z 1 erster Fall). Diese Ausnahme bedeutet für den universitären Bereich, dass Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung für Zwecke universitärer Forschung (Drittmittelforschung) auf Grund gesetzlicher Erlaubnis (vgl. § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 UG 2002) aus dem Bereich der Strafbarkeit herausfallen. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, dass solche Zuwendungen (Forschungsförderungen, sonstige Zuwendungen Dritter) nach Maßgabe der für Drittmittel bestehenden universitätsinternen Vorschriften verwaltet werden und so für hinreichend Transparenz gesorgt ist. Einschränkend ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, dass diese gesetzliche Erlaubnis im universitären Bereich lediglich für Zwecke der Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste besteht. Eine Zuwendung an die Universität als Institution ohne Zweckwidmung für die Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste iS. von § 26 oder § 27 UG 2002 ist daher nicht unter diese Erlaubnisnorm subsumierbar.

Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen/Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten

Ein Vorteil ist nach dem Gesetz auch dann nicht ungebührlich, wenn er der/dem AmtsträgerIn im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (§ 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB).

Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

§ 305 Abs. 4 Z 2 StGB sieht weiters Vorteile für gemeinnützige Zwecke als keine „ungebührlichen Vorteile“ an, sofern die/der AmtsträgerIn auf deren Verwendung keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Gemeinnützig sind nach § 35 Bundesabgabenordnung (BAO) solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst wird vor diesem Hintergrund als gemeinnützig eingestuft. Eine Zuwendung an die Universität ist somit gemeinnützig, wenn sie den Zwecken der Wissenschaft und Forschung dient, z.B. Sachspenden an die Universität, die im Rahmen der Forschung verwendet werden sollen. Geselligkeit und Unterhaltung oder Freizeitgestaltung und Erholung gelten nach den Richtlinien des Finanzministeriums im Regelfall jedoch nicht als gemeinnützig. Daher ist auch nicht jede Zahlung an die Universität unbedenklich. Einer „Spende“ für die Weihnachtsfeier einer Universitätseinrichtung fehlt die Gemeinnützigkeit. Um

nicht in den Ruf strafbarer Korruption zu kommen, ist daher darauf zu achten, dass die Zuwendung unter dem Topos der Förderung von Wissenschaft und Forschung steht.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts

Schließlich sind auch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts keine ungebührlichen Vorteile.

Sponsoring

Handelt es sich um Sponsoring, bei dem eine angemessene Gegenleistung des Gesponserten erbracht wird, fehlt es schon am Vorteil iSd. Korruptionsstrafbestimmungen. Unterstützt etwa ein Unternehmen eine universitäre Veranstaltung durch Übernahme der Kosten für einen festlichen Empfang der Teilnehmer, weist die Universität im Gegenzug werbewirksam auf diese Unterstützung hin und ist diese Kommunikationsleistung im konkreten Fall als adäquate Gegenleistung zu sehen, so ist dieses Sponsoring schon deshalb unbedenklich, weil kein Vorteil vorliegt.

Sollte es im Einzelfall dennoch zu einem Missverhältnis zwischen Förder- und kommunikativer Gegenleistung kommen, liegt zwar ein Vorteil iSd. Korruptionsstrafrechts vor. Das bedeutet aber noch nicht, dass es zwingend zur Strafbarkeit kommt. Denn diese setzt weiters voraus, dass der Vorteil für ein Amtsgeschäft oder dass er zumindest mit dem Vorsatz zur Beeinflussung in der Tätigkeit als AmtsträgerIn gewährt bzw. angenommen wird. Besteht kein solcher Zusammenhang, scheidet die Strafbarkeit trotz Vorliegens eines Vorteils aus. Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit einem pflichtgemäßen Amtshandeln auch die Sonderregel über Vorteile für gemeinnützige Zwecke greifen (§ 305 Abs. 4 StGB). Das heißt die Zuwendung bleibt straflos, wenn sie gemeinnützig verwendet werden soll und die/der AmtsträgerIn selbst keinen bestimmenden Einfluss auf die Mittelverwendung ausübt (dies ist bei der Abwicklung über § 27 Abs. 1 UG unproblematisch).

Vorteilsannahme für sich oder einen anderen

Die Korruptionsstrafbestimmungen erfassen nicht nur die Annahme von Vorteilen für sich selbst, sondern auch von Vorteilen für einen anderen.

Detailhinweise:

Im Einzelnen gilt für Anlässe, bei denen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit an der Vetmeduni Vienna vorliegt oder ein solcher Zusammenhang zumindest wahrscheinlich ist:

1. Die **Annahme von geringwertigen (orts- oder landesüblichen) Aufmerksamkeiten** (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks u.ä., Blumen) sowie eine übliche und dem Anlass angemessene Bewirtung sind zulässig. In den Gesetzesmaterialien wird als Obergrenze für die Zulässigkeit ein Wert von 100 Euro erwähnt.
2. **Wertmäßig** darüber hinaus gehende **Geschenke** sind jedenfalls der/dem Dienstvorgesetzten zu melden und höflich zu retournieren.
3. **Erhaltene Ehrengeschenke** sind dem Rektorat zu melden. Dem Rektorat bleibt es vorbehalten, über die weitere Verwendung derartiger Ehrengeschenke zu entscheiden.

4. Die **Teilnahme an externen Veranstaltungen** ist nur dann zulässig, wenn dies zu den Dienstpflichten zählt oder zur eigenen fachlichen Weiterbildung gehört oder der Repräsentation der Vetmeduni Vienna dient.
5. **Einladungen zu Veranstaltungen** mit überwiegendem Freizeitcharakter sind nicht anzunehmen. Die Einladung ist zu dokumentieren. Besondere Vorsicht und Sorgfalt ist bei Einladungen zu Kultur-, Gesellschafts-, Sport-, Wellness- und Veranstaltungen mit Urlaubscharakter sowie bei Essenseinladungen, aber auch bei Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen angebracht.
6. Die **Tätigkeit als ExpertIn** bzw. als Sachverständige/r im Auftrag von Behörden oder internationalen Organisationen fällt nicht unter diese Richtlinie. Dagegen ist diese Richtlinie sehr wohl zu beachten, wenn es um die Erstattung von Sachverständigen-Gutachten oder Expertisen über Auftrag von Prozessparteien oder anderen Privatpersonen bzw. Unternehmen geht (Privatgutachten).
7. Die **Annahme einer persönlichen Einladung** seitens eines Veranstalters oder Sponsors zur Teilnahme an einem Kongress, einer Fachtagung oder einer Weiterbildungsveranstaltung etc., die mit einer Zusage der (Teil-)Finanzierung der Reise- bzw. Aufenthaltskosten verbunden ist, obwohl die/der Eingeladene selbst weder einen Vortrag halten noch einen Tagungs- bzw. Arbeitsgruppenvorsitz innehaben soll, ist unzulässig, eine solche Einladung ist daher abzulehnen.

Zusätzliche Bestimmungen im Bereich der Vetmeduni Vienna unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbestimmungen

Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

Ein Vorteil ist nach dem Gesetz auch dann nicht ungebührlich, wenn er der/dem AmtsträgerIn im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (§ 305 Abs. 4 Z 1 zweiter Fall StGB). Sachlich gerechtfertigtes Interesse kann zum einen bei Repräsentation der Institution bei der Veranstaltung vorliegen, zum andern kann die Institution der Amtsträgerin/des Amtsträgers von dem im Rahmen einer Fortbildungs- oder Informationsveranstaltung präsentierten (Fach-)Wissen (un)mittelbar profitieren. Der sachliche Konnex zu den Interessen der Institution der Amtsträgerin/des Amtsträgers stellt sicher, dass dienstliches und privates Interesse hinreichend getrennt werden.

Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter sind korruptionsstrafrechtlich generell bedenklich, zumal das dienstliche Interesse an solchen Veranstaltungen wesentlich in den Hintergrund tritt. Bedenklich sind in diesem Zusammenhang auch Einladungen, bei denen die Übernahme der Aufenthaltskosten wesentlich über die Dauer der Veranstaltung hinausgeht.

Erhalten MitarbeiterInnen Einladungen zu Kongressen, bei welchen die Reisekosten der TeilnehmerInnen von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, sind diese von den MitarbeiterInnen abzulehnen. Die Firma ist darauf hinzuweisen, die Einladung an die (Sub)Organisationseinheit (Institut u.o. Universitätsklinik) zu richten.

Werden die Einladungen an die (Sub)Organisationseinheit gerichtet, legt die zuständige Leitung in weiterer Folge fest, welche MitarbeiterInnen an dem Kongress teilnehmen.

Wird die Einladung seitens der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zunächst angenommen und dann erst pflichtgemäß an die (Sub)Organisationseinheit weitergeleitet, ist der Tatbestand der unerlaubten Geschenkannahme bereits erfüllt und besteht das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung.

Reisekostenzuschuss

a) Refundierung durch die Firma

Werden die Reisekosten zunächst von der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder der (Sub)Organisationseinheit getragen, hat die Refundierung durch die Firma auf jene SAP-Kostenstelle bzw. jenen SAP-Innenauftrag zu erfolgen von dem die Reisekosten ursprünglich abgebucht wurden.

b) Direkte Reisebuchung durch die Firma

Werden die Flüge und Hotels durch die Firma direkt gebucht, so ist die Einladung dennoch zunächst an die (Sub)Organisationseinheit zu richten. Diese gibt der Firma, nach der Genehmigung durch die Departmentleitung, bekannt, auf welche von der (Sub)Organisationseinheit entsendete MitarbeiterInnen die Tickets und Voucher auszustellen sind. Dieser Vorgang ist von der (Sub)Organisationseinheit entsprechend zu dokumentieren und der Finanzabteilung zu melden.

Kongressteilnahme mit Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung

In diesem Fall sind die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abzudecken bzw. ist die Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt, sodass die konkrete Einladung von der betroffenen Mitarbeiterin/vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden kann. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss.

Firmenproduktveranstaltungen

Die Vorgehensweise entspricht jener der Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit. Die Firmen sind an die (Sub)Organisationseinheit zu verweisen, welche die zu entsendenden MitarbeiterInnen, nach Genehmigung durch die zuständige Departmentleitung, bestimmt. Dieser Vorgang ist von der (Sub)Organisationseinheit entsprechend zu dokumentieren und der Finanzabteilung zu melden.

Diese Antikorruptionsrichtlinien wurden am 13.11.2013 vom Rektorat beschlossen.